

Amtsblatt

für die Stadt Hann. Münden

Jahrgang 2026
Nr. 20

19. August 2026

Stadt Hann. Münden
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden



DREIFLÜSSESTADT
**HANNOVERSCH
MÜNDEN**
... aller erste Wahl



Jahrgang 2026

Nr. 20

Inhaltsverzeichnis

Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026
sowie zu der ggf. durchzuführenden Stichwahl am 27. September 2026:
Recht zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und Erteilung von
Wahlscheinen 104

Amtliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht bei
Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz 106

Hann. Münden
19.08.2026



- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
6. Der Wahlschein wird von der Stadt Hann. Münden erteilt, wenn die wahlberechtigte Person in deren Wählerverzeichnis eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.
7. Wahlscheine können **bis zum 11.09.2026, 13:00 Uhr**, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. In bestimmten Ausnahmefällen (siehe Nr. 5) kann ein Wahlschein noch bis zum 13.09.2026, 15:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung beantragt werden. Dies gilt auch, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, dass sie wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
Wer einen Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Hann. Münden vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
8. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.09.2026, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
9. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen nur durch Briefwahl wählen. Die wählende Person hat der Gemeindewahlleitung der Stadt Hann. Münden, im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. den Wahlschein,
 2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag
- so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Bei einer ggf. durchzuführenden Stichwahl kann eine wahlberechtigte Person mit Wahlschein der Stadt Hann. Münden in einem beliebigen Wahlbezirk im Landkreis Göttingen oder durch Briefwahl wählen.

Hann. Münden, 18.08.2026

gez. Tobias Dannenberg
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht bei Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz

Der Fachdienst Melde- und Ausweisservice der Stadt Hann. Münden teilt mit, dass nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) meldepflichtige Einwohnerinnen und Einwohner das Recht haben, in den dort genannten Fällen der Übermittlung ihrer gespeicherten Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Bei den in den Bestimmungen genannten Fällen handelt es sich um:

1. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Sie können der Übermittlung Ihrer Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften als Familienangehöriger eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz widersprechen. Der Widerspruch wird bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung eingelegt.

2. Auskunft an Parteien und Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen

Sie können der Übermittlung Ihrer Daten an Parteien nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz widersprechen. Der Widerspruch wird bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung eingelegt.

3. Auskunft über Alters- und Ehejubiläen

Sie können der Übermittlung Ihrer Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk anlässlich von Alters- oder Ehejubiläen nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz widersprechen.

Sollte von dem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht werden, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Antragstellung über die Onlinedienste der Stadt Hann. Münden unter www.hann.muenden.de.
- Einreichung eines schriftlichen Antrags bei der Stadt Hann. Münden.
- Persönliche Antragstellung bei der Stadt Hann. Münden.

Hierzu wird gebeten, mit dem Fachdienst Melde- und Ausweisservice der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden, einen Termin über die Onlinedienst unter www.hann.muenden.de zu vereinbaren.

Hann. Münden, 10.08.2026

Stadt Hann. Münden

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Ludwig

Städtischer Rechtsdirektor